

Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_1

Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)

Ort: Stuttgart

Datierung: 1957

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/

Abschnitt: Par. 8 Beschluß über das Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/13/LOG_0013/

laden. Außerdem hat jedes Mitglied des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule Zutritt.

3. Die Prüfung wird vom Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses geleitet. Sie ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen und muß mindestens 1 Stunde dauern.

Die Prüfung muß nachweisen, daß der Bewerber vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.

4. Ist ein Bewerber gemäß Par. 2, Abs. 5 b) und 6 zur Promotion zugelassen worden, so hat er mündliche Prüfungen in 2 weiteren Fächern abzulegen. Die Fakultät bestimmt, in welchen Fächern die Prüfungen abgelegt werden können. Die Fakultät bestellt für eine je halbstündige Prüfung in den vom Bewerber gewählten Fächern je einen Fachvertreter. Ist eine Zusatzprüfung nach dem Urteil des prüfenden Fachvertreters nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Par. 8 Beschluß über das Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse

1. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und mit welchem Erfolg die Gesamtprüfung bestanden wurde. Über diese Entscheidung wird ein Protokoll aufgenommen, das von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
2. Kommt keine Einigung über die Beurteilung der Prüfung unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zustande, so entscheidet die Fakultät endgültig.

3. Das Ergebnis, das sowohl das Urteil über die Promotionsarbeit als auch über die mündliche Prüfung umfaßt, wird dem Bewerber vor dem Prüfungsausschuß durch den Vorsitzenden mitgeteilt.
4. Die Urteile lauten: nicht bestanden
bestanden
gut bestanden
sehr gut bestanden
mit Auszeichnung bestanden.
5. Ist die Prüfung bestanden, so stellt die Fakultät unter Mitteilung des Urteils beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktor-Ingenieurs, eines Doktors der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Philosophie zu verleihen.
6. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber *nur einmal*, und zwar nicht vor Ablauf von 6 Monaten, jedoch längstens innerhalb eines Jahres, zu ihrer Wiederholung melden.

Par. 9 Vervielfältigung der Dissertation

Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber dem Hauptberichter 1 Exemplar des Manuskripts seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. Der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung. Für die Veröffentlichungsarten, die Zahl der Pflichtexemplare und die äußere Form der Dissertation gilt das Merkblatt für Doktoranden vom 29. 2. 1956.